

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1451 Fax: 0291/94-26116 E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
96	Bekanntmachung zur Kreistagswahl des Hochsauerlandkreises im Jahr 2025; Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke	136
97	Kommunalwahlen am 14. September 2025; Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und die Wahl des Landrats	137

96 BEKANNTMACHUNG ZUR KREISTAGSWAHL DES HOCHSAUERLANDKREISES IM JAHR 2025; EINTEILUNG DES WAHLGEBIETES IN 27 WAHLBEZIRKE

Der Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 20. März 2025 gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zzt. geltenden Fassung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

Kreiswahlbezirk Nummer	Abgrenzung des Wahlbezirks
1 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 1, 2 und 4
2 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 3, 6 und 7
3 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 5, 9 und 10
4 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 8, 11, 12 und 13
5 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 14, 16, 17 und 19
6 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 18, 20 und 21
7 Stadt Arnsberg	Stadtwahlbezirke 15, 22 und 23
8 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 14, 15, 16, 17, 18 und 19
9 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
10 Stadt Sundern	Stadtwahlbezirke 8, 9, 10, 11, 12 und 13
11 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19
12 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5 und 6
13 Stadt Meschede	Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 10, 11 und 12
14 Gemeinde Eslohe	Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
15 Gemeinde Bestwig	Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14
16 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 14, 15, 16, 17, 18 und 19
17 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
18 Stadt Schmallenberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 4, 5, 12 und 13
19 Stadt Olsberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10
20 Stadt Olsberg/ Stadt Winterberg	Stadtwahlbezirke 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Stadt Olsberg und Stadt- wahlbezirke 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 der Stadt Winterberg
21 Stadt Winterberg/ Stadt Medebach	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 und 16 der Stadt Winterberg und Stadtwahlbezirke 11, 12, 13 und 14 der Stadt Medebach
22 Stadt Medebach/ Stadt Hallenberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Stadt Medebach und Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Stadt Hallenberg
23 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 1, 2, 9, 10, 12 und 13
24 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 3, 6, 7, 8, 11 und 19
25 Stadt Brilon	Stadtwahlbezirke 4, 5, 14, 15, 16, 17 und 18

26	Stadt Marsberg	Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 14, 15, 16 und 17
27	Stadt Marsberg	Stadtwahlbezirke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 13

Die vorstehende Einteilung der Wahlbezirke wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 21.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter
für die Kreistagswahl 2025

gez.
Dr. Schneider

97 KOMMUNALWAHLEN AM 14. SEPTEMBER 2025; BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄ- GEN FÜR DIE WAHL DER VERTRETUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES UND DIE WAHL DES LANDRATS

Gemäß §§ 24 und 75b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967) in der zzt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Landrats auf.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Bekanntmachung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und der Wahl des Landrats sind bis spätestens

Montag, den 07. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede einzureichen. **Später eingehende Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.**

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

2. Wählbarkeit

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der zzt. geltenden Fassung ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Gem. § 44 Absatz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) in der zzt. geltenden Fassung ist zum Landrat jede Person wählbar, die am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht

ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

3. **Hinweis auf die Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke**

Die Bekanntgabe der am 20.03.2025 vom Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl 2025 getroffenen Entscheidung über die Einteilung des Hochsauerlandkreises in 27 Kreiswahlbezirke erfolgt im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis, 51. Jahrgang, Nr. 8. Dort ist ersichtlich, in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist.

4. **Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge**

4.1 Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie 46b bis 46e KWahlG und der §§ 24 bis 31 sowie 75a und 75b KWahlO -jeweils in der zzt. geltenden Fassung- weise ich hin. Ich bitte, insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

4.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

4.3 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. September 2024 zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!

4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18.09.2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen

Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat mit Bekanntmachung vom 10.02.2025 (MBL NRW. 2025, Nr. 10 vom 18.02.2025, Seite 333 bis 362) zur Kenntnis gegeben, welche Parteien gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben. Wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ist ebenfalls in der genannten Bekanntmachung angegeben.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

- 4.5 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) in der jeweils geltenden Fassung zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15a Absatz 1 KWahlG außerdem die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 des Wählergruppentransparenzgesetzes über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Formblatt Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 des Wählergruppentransparenzgesetzes verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben; Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 des Wählergruppentransparenzgesetzes sind hierbei anzugeben. Die Erklärung nach § 15a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Formblatt Anlage 27 KWahlO eingereicht werden. Reicht die Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so braucht die Erklärung nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerber gilt das vorgenannte mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflicht auf Angaben über Zuwendungen beschränkt, die der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 4.6 Der **Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk** soll nach Formblatt Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4.7 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 4.8 Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk der unter Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften)**. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern; es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Kontaktdaten anzugeben, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14a unter Nummer 3 aufzunehmen sind. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden, des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14a KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizubringen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterstützungsunterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.9 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach Formblatt Anlage 12a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat.

Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages!

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach Formblatt Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist.
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Absatz 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 9a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 10a KWahlO abgegeben werden.
- d) Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder 6 KWahlG bewerben und falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit.

4.10 In einem **Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (18.09.2024) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (des Kreisgebiets) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Hierzu wird auf Ziffer 4.12 dieser Bekanntmachung hingewiesen. Die Aufstellung von Ersatzbewerbern für Ersatzbewerber ist nicht zulässig.

4.11 Die Reserveliste soll nach dem Formblatt Anlage 11b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6

KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jede Reserveliste soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4.12 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
 - b) den Wahlbezirk und/oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk sinngemäß.

- 4.13 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 4.8 dieser Bekanntmachung entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist nach Formblatt Anlage 12b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in die Reserveliste und die Vorlage der übrigen Nachweise (Niederschrift und Versicherung an Eides statt) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025, 18.00 Uhr) sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!

- 4.14 Ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats** darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Ein Bewerber kann nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wird der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe abgegeben, ist eine Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 9c KWahlO zu fertigen, die Versicherung an Eides statt ist nach dem Formblatt der Anlage 10c KWahlO abzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats soll nach dem Formblatt der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 12c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert, beizufügen. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Formblatt der Anlage 13b KWahlO zu verwenden. Wird der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

Wahlvorschläge der unter Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von 270 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (des Kreisgebiets)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt der Anlage 14c KWahlO zu erbringen. Der Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners kann auf dem Formblatt der Anlage 14c KWahlO oder auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Formblatt der Anlage 15 KWahlO bescheinigt werden. Für die Unterzeichnung gilt Ziffer 4.8 dieser Bekanntmachung entsprechend.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (07.07.2025, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

5. Vordrucke

Für die einzureichenden Unterlagen sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Sämtliche amtlichen Vordrucke werden durch den Wahlleiter kostenlos bereitgestellt und können unter der Telefonnummer 0291/94-1133 oder E-Mail: wahlen@hochsauerlandkreis.de angefordert werden.

Für die Erstellung der Vorschlagsvordrucke steht den Wahlvorschlagsberechtigten außerdem ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie unter der vorstehenden Telefonnummer.

Für die Wahrung der Einreichungsfrist ist ausschließlich der Zeitpunkt des Eingangs der Vordrucke mit den Originalunterschriften (Papierform) maßgebend.

Meschede, 24.03.2025

Hochsauerlandkreis
Der Wahlleiter
für die Kreistags- und Landratswahl 2025

gez.
Dr. Schneider
